

ten Bilanzen. Eine generelle Umbewertung der seit Übernahme in das Volkseigentum bis zur Inkraftsetzung dieser Anordnung hinzugekommenen Grundmittel auf Grund Abs. 2 ist nicht vorzunehmen.

(4) Zum Neuwert gehören alle Kosten, die bei der Anschaffung der Grundmittel entstehen, darunter auch solche für ihre Projektierung, Anlieferung, Montage und ihren Einbau. Hierzu ist die jeweils geltende Verordnung über die Durchführung des Investitions- und Generalreparaturplanes zu beachten.

§ 67

Kosten für den Anlauf des Betriebes oder einzelner Abteilungen und für die Umsetzung von Grundmitteln sind im Prinzip nicht in den Wert der Grundmittel einzubeziehen. Sofern sie als Grundmittel aktiviert werden, sind sie gesondert auszuweisen.

§ 68

(1) Mit ihrem Neuwert sind sämtliche Grundmittel imabhängig davon zu aktivieren, ob sie genutzt werden, sich in Reserve befinden oder stillgelegt sind. Verpachtete und vermietete Grundmittel sind gleichfalls in der Bilanz mit ihrem Neuwert nachzuweisen.

(2) Der bis zum jeweiligen Bilanzierungstermin entstandene Verschleiß der Grundmittel ist gesondert vom Neuwert in einer besonderen Bilanzposition „Verschleiß der Grundmittel“ nach zu weisen.

§ 69

(1) Der Neuwert der Grundmittel ist entsprechend des Verschleißes durch die Abschreibungen in die Kosten zu verrechnen. Das hat mindestens in den gleichen Abständen zu erfolgen, in denen eine Kostenrechnung auf gestellt wird.

(2) Die Abschreibungsvorschriften sind vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern festzulegen.

(3) Grundmittel sind vom ersten Tage des auf den Nutzungsbeginn bzw. auf die Fertigstellung folgenden Monats an abzuschreiben.

(4) Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Monat, in dem der Abgang erfolgte.

§ 70

(1) Kosten für Generalreparaturen sind nach deren Fertigstellung zu Lasten des Verschleißes der Grundmittel zu aktivieren. Um die gleiche Summe ist der Grundmittelfonds zu erhöhen.

(2) Kosten für Generalreparaturen, die den bisherigen Verschleiß übersteigen, sind entsprechend den geltenden Finanzierungsbestimmungen zu behandeln.

(3) Falls gleichzeitig mit der Generalreparatur bisher nicht vorhandene Teile oder Einrichtungen dem betreffenden Grundmittel zusätzlich ein- oder angebaut werden, so gelten die Kosten für diese Teile selbst, ihre Anschaffung und Montage als Investitionen und sind als Erhöhung des ursprünglichen Neuwertes auszuweisen. Hierzu ist die jeweils geltende Verordnung über die Durchführung des Investitions- und Generalreparaturplanes zu beachten.

§ 71

Die am 31. Dezember 1955 vorhandenen Grundstücke und fiktiven Grundmittel (Patente, Lizenzen usw.) sind weiterhin so zu bewerten, wie das in der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1955 geschehen ist. Die nach Inkrafttreten dieser Anordnung angeschafften fiktiven Grundmittel sind gemäß § 66 Abs. 2 zu bewerten.

§ 72

(1) Ausgeschiedene Grundmittel sind sowohl mit ihrem Neuwert als auch mit ihrem Verschleiß aus den Grundmitteln auszubuchen.

(2) Bei Übergabe von Grundmitteln an andere volkseigene Betriebe sind der Zeitwert im abgebenden Betrieb zu Lasten des Grundmittelfonds und der Verschleiß auszubuchen. Im übernehmenden Betrieb sind der Neuwert und der Verschleiß auf die entsprechenden Konten zu übernehmen, und der Grundmittelfonds ist um den Zeitwert zu erhöhen.

§ 73

Die Vorräte an Handelsware und Grundmaterial sind nach den für den jeweiligen Handelszweig geltenden Richtlinien in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

§ 74

(1) Die Vorräte an Hilfsmaterial und sonstigem zweckgebundenen Material sind zu Einstandspreisen zu bewerten.

(2) Eigenes Leergut ist unter Berücksichtigung der Abnutzung zum Zeitwert zu bewerten.

§ 75

(1) Unterwegs befindliche Ware ist gemäß § 73 zu bewerten.

(2) Ware ohne Rechnung und noch nicht berechnetes Hilfsmaterial sind nach den vertraglich festgelegten Preisen bzw. gemäß früheren gleichartigen Lieferungen zu bewerten.

§ 76

Die unvollendeten Erzeugnisse sind nach den für den jeweiligen Handelszweig geltenden Richtlinien zu bewerten.

§ 77

Die Fertigerzeugnisse sind zum Abgabepreis der Produktionsabteilungen zu bewerten.

§ 78

Produktionsabfälle sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

§ 79

(1) Eine Änderung der Bewertungsform für die Bestände an materiellen Umlaufmitteln innerhalb eines Jahres darf nur mit Zustimmung des zuständigen Ministers bzw. Staatssekretärs m. e. G. erfolgen.

(2) Eine Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln darf nur im Rahmen der dafür vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen erfolgen.

§ 80

(1) Die flüssigen Mittel sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe zu erfassen.

(2) Die Bestände auf den Bankkonten im Hauptbuch müssen durch Kontenauszüge Delegt sein. Unterwegs befindliche Einzahlungen sind durch Einzahlungsbelege bzw. durch Erlösabrechnungen zu belegen.

§ 81

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind grundsätzlich in Höhe des Rechnungsbetrages zu erfassen. Falls Zweifel an der sachlichen Richtigkeit einer Berechnung entstehen, darf die Korrektur nur dann erfolgen, wenn sich Gläubiger und Schuldner über die endgültige Höhe des Rechnungsbetrages geeinigt haben. Rechnerische Differenzen in Eingangsrechnungen können zum Zeitpunkt des Rechnungseinganges nach Benachrichtigung des Lieferanten korrigiert werden.